



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 24.06.2010		Vorlage: 14/03/10	
Vorberatung in:	PK ... X	SK ...	VK ...
TOP 5a:	1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung - Beschlussfassung über die Stellungnahme des Regionalrates		
Berichtersteller/in:	Leitender Regierungsdirektor Aßhoff		
Bearbeiter/in:	Leitende Regierungsdirektorin Richard Regierungsbeschäftigte Dietz		

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat schließt sich im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG n. F. (§ 14 Abs. 2 LPIG a. F.) der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnberg zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – an.

Begründung im PDF-Format

Anlagen:

- [Anlage](#)



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 24.06.2010		Vorlage: 14/03/10	
Vorberatung in:	PK ... X	SK ...	VK ...
TOP 5a:	1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung - Beschlussfassung über die Stellungnahme des Regionalrates		
Berichterstatter/in:	Leitender Regierungsdirektor Aßhoff		
Bearbeiter/in:	Leitende Regierungsdirektorin Richard Regierungsbeschäftigte Dietz		

Beschluss

Der Regionalrat schließt sich im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG n. F. (§ 14 Abs. 2 LPIG a. F.) der überarbeiteten Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – an.

Begründung im PDF-Format

Anlagen:

- [Anlage](#)
- [Geänderte Anlage](#)

Der Regionalrat und die Bezirksregierung Arnsberg sind mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) vom 10. Februar 2010 dazu aufgefordert, zu dem Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel Energieversorgung, Stellung zu nehmen. Dieser Entwurf wurde dem Regionalrat mit Schreiben vom 16. März 2010 zur Verfügung gestellt.

In der Regionalratssitzung am 25. März 2010 hat Frau Ministerialrätin Kötter, MWME, die wichtigsten Regelungsinhalte und Hintergründe der 1. Änderung des LEP erläutert (siehe Vortragsfolien, Anlage II der Niederschrift). Als Schlagworte seien hier kurz genannt die Kraftwerkserneuerung, der Ausbau der erneuerbaren Energien, die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und das Urteil zum Kraftwerksbau in Datteln und dessen Folgen für die Landesplanung. Ein erster Schritt in Richtung Überarbeitung der landesplanerischen Regelungen zur Energieversorgung war die Streichung des § 26 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) – Energiewirtschaft – im Dezember 2009.

Die Bezirksregierung wird die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben. Sie schlägt dem Regionalrat vor, sich dieser Stellungnahme in der Sitzung am 24. Juni 2010 anzuschließen.

Grundlage für die Stellungnahme bilden die Diskussion im Regionalrat am 25. März 2010 und die Ergebnisse einer behördeninternen Meinungsbildung. Somit finden sich in der Stellungnahme verschiedene Sichtweisen auf die Regelungen der 1. Änderung des LEP – Energieversorgung – wieder.

Von einer Diskussion der klima- und energiepolitischen Zielsetzung, die im ersten Teil des Änderungsentwurfs unter den Überschriften „Energieversorgung“ und „Energiestruktur“ dargelegt wird (s. Kapitel 2.2 D.II. und D.II.1), wird abgesehen.

Den im zweiten Teil der 1. Änderung des LEP-Kapitels (s. 2.2 D.II.2) getroffenen Regelungen zu Kraftwerksstandorten wird grundsätzlich zugestimmt. Die Standortfestlegung der bestehenden bzw. geplanten oder bereits genehmigten Standorte von Großkraftwerken ab 300 MW Leistung ist eine Klarstellung der bestehenden Verhältnisse und entfaltet somit keine planerische Steuerungswirkung für zukünftige Kraftwerksplanungen. Im Plangebiet des Regionalrates Arnsberg (Planungsraum Südwestfalen) ist nur der Kraftwerksstandort in Werdohl-Elverlingsen gesichert, der im gültigen LEP noch dargestellte Kraftwerksstandort in Plettenberg-Siesel entfällt. Aufgrund der entgegenstehenden naturräumlichen Belange hatten die Bezirksregierung Arnsberg und der damalige Bezirksplanungsrat dies bereits bei der Aufstellung des geltenden Regionalplan-Teilabschnitts im Jahr 1999 angeregt. Die Regelung, dass

Kraftwerke in allen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) möglich sind, soweit die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Klarstellung und Festschreibung der bisherigen Planungspraxis. Dies soll auch eine dezentrale Energieerzeugung durch Gaskraftwerke, Blockheizkraftwerke etc. unterstützen, die den ländlichen Strukturen im Planungsraum Südwestfalen entgegenkommt. Gleichwohl bleibt die Möglichkeit erhalten, durch entsprechende Zweckbindung einzelne GIB ausschließlich für Kraftwerke zu reservieren.

Der dritte Teil des Energiekapitels (s. 2.2 D.II.3) befasst sich mit den erneuerbaren Energien aus Windkraft-, Solarenergie- und Biogasanlagen. Andere mögliche Energieformen wie z. B. Geothermie oder Wasserkraft sind aufgrund ihrer geringen Raumbedeutsamkeit im LEP-Änderungsentwurf nicht Gegenstand gesonderter Regelungen.

Grundsätzlich werden die Regelungen zu den erneuerbaren Energien begrüßt, da diese Anlagen immer wieder zu Raumnutzungskonflikten führen und bisherige Beurteilungsgrundlagen in dieser systematischen Form nicht vorlagen. Die Systematik der Zielformulierungen geht jeweils von Raumkategorien der Landes- und Regionalplanung aus und unterteilt in Räume, in denen die Anlagen entweder möglich, unter bestimmten Voraussetzungen möglich oder ausgeschlossen sind. Im Detail ergeben sich allerdings einige Unterschiede, die sich insbesondere in dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB begründen. Demnach sind Windkraftanlagen im unbeplanten Außenbereich prinzipiell zulässig ebenso wie – unter bestimmten Voraussetzungen – Biogasanlagen bis 0,5 MW. Bei Biogasanlagen, die nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB fallen, und bei Solarenergieanlagen ist eine Steuerung auf landes- und regionalplanerischer Ebene umso notwendiger, da bundesgesetzliche Einschränkungen zum einen übernommen werden müssen und zum anderen eben nicht bestehen. In diesen Fällen trifft der LEP-Entwurf Regelungen, wie die umfassenden Voraussetzungen in den Zielen zu Biogas- und Solarenergieanlagen. Somit bleibt die Rechtshierarchie gewahrt, und die räumliche Steuerung ist gegeben.

Da die Potentiale im Planungsgebiet des Regionalrates und der Regionalplanungsbehörde Arnsberg eher im Bereich der erneuerbaren Energien und der dezentralen Energieerzeugung und -versorgung liegen, ist der eindeutige Schwerpunkt der Stellungnahme auch in diesem Themenbereich zu finden.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Datum: . Juni 2010
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Iris Dietz
iris.dietz@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3346
Fax: 02931/82-

Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung –

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG n. F. (§ 14 Abs. 2 LPIG a. F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – nimmt die Bezirksregierung Arnsberg wie folgt Stellung.

1. Vorbemerkung

Grundlage für die Stellungnahme sind die Diskussion im Regionalrat am 25. März 2010 und die Ergebnisse einer behördeninternen Meinungsbildung. In der Stellungnahme finden sich daher verschiedene Sichtweisen auf die Regelungen der 1. Änderung des LEP – Energieversorgung – wieder:

- Der Regierungsbezirk Arnsberg hat eine heterogene Energieversorgungsstruktur: im nördlichen Bereich entlang der Lippe befinden sich viele Großkraftwerke bzw. sind geplant, am Haarstrang (Kreis Soest) hingegen dominiert die Windenergie. Die Sicherung der Kraftwerksstandorte und generell die Standortplanung von Kraftwerken ist für die Bezirksregierung in ihrem gesamten Aufgabenspektrum also durchaus ein Thema.
- Als Regionalplanungsbehörde ist sie – und mit ihr der Regionalrat – aber nur für die fünf südwestfälischen Kreise (Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis, Kreise Soest, Olpe und Siegen-Wittgenstein) zuständig. In diesem, im Weiteren „Planungsraum Südwestfalen“ genannten Bereich gibt es nur einen im LEP gesicherten Standort für ein Großkraftwerk über 300 MW

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Leistung, nämlich in Werdohl-Elverlingsen. Die Potentiale liegen für diesen Raum eher im Bereich der erneuerbaren Energien und der dezentralen und idealerweise auch kommunalen Energieerzeugung und -versorgung, so dass das Augenmerk verstärkt auf den Regelungen zu den erneuerbaren Energien liegt.

- Schließlich ist die Bezirksregierung Arnsberg mit ihrer Abteilung 6 für Bergbau und Energie in ganz Nordrhein-Westfalen zuständig, so dass sich hier als dritte Sichtweise auch die landesweite Perspektive wiederfindet.

Die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen beziehen sich auf die konkreten Regelungen zu den Kraftwerksstandorten und den Erneuerbaren Energien.

2. Kraftwerksstandorte

Die Ziele und Grundsätze zu den Kraftwerksstandorten finden grundsätzliche Zustimmung, da sie die gängige Planungspraxis wiedergeben.

3. Erneuerbare Energien

Da für den Regierungsbezirk Arnsberg und insbesondere für den Planungsraum Südwestfalen die Potentiale der zukünftigen Energieerzeugung vor allem in dem Bereich der erneuerbaren Energien gesehen werden, wird diesen Zielen besondere Bedeutung zugemessen.

Die Formulierung von Vorgaben zur planerischen Steuerung wird begrüßt, da die genannten Anlagen häufig zu Raumnutzungskonflikten führen. Auch die grundsätzliche Unterteilung in Raumkategorien, in denen die Anlagen entweder in der Regel möglich sind, in denen sie Einschränkungen unterliegen oder in denen sie ausgeschlossen sind, wird unterstützt.

Im Detail gibt es jedoch einige Punkte, die kritisch gesehen werden.

Windkraftanlagen:

Zu Ziel D.II.3.1 – 1:

- Der Einschub im ersten Satz,

(...) Windkraftanlagen – sofern es sich bei diesen nicht um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt (...),

ist eine Erläuterung, auf welche Art von Windenergieanlagen sich die Regelung des LEP bezieht. Da dies auch für den zweiten und dritten Absatz des Ziels gelten muss, sollte der Einschub in die Erläuterungen verschoben werden und zum Ausdruck bringen, dass sich das gesamte Ziel nur auf raumbedeutsame Windkraftanlagen bezieht. Solche Anlagen sind eben nicht räumlich und funktional untergeordnet. Ab wann eine Windkraftanlage



als raumbedeutsam gilt, wird in der Rechtsprechung verschieden definiert. Während die Häufung von Windkraftanlagen und insbesondere Windparks stets als raumbedeutsam gilt, bedarf eine einzelne Anlage der genaueren Betrachtung. Nach vorherrschender Rechtsauffassung ist ab einer Anlagenhöhe von 100 m von der Raumbedeutsamkeit auszugehen, im Einzelfall kann sie auch darunter liegen. Da sich Regelungen auf der Ebene des LEP jedoch ohnehin nur auf raumbedeutsame Anlagen beziehen können, könnte der Einschub auch komplett entfallen.

- Im zweiten Absatz werden die Raumkategorien aufgezählt, in denen Windenergieanlagen möglich sind, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Da diese Voraussetzungen nicht abschließend formuliert sein sollten, ist der 2. Halbsatz wie folgt zu ändern:

*(...) vereinbar sind und **insbesondere** das Landschaftsbild (...)*

Des Weiteren wird die Auswahl der Raumkategorien in folgenden Punkten in Frage gestellt:

- *(...) auch möglich, in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (...)*

Aufgrund der knappen Gewerbegebietsreserven im Planungsgebiet der Bezirksregierung Arnsberg sollten die GIB nicht für Windkraftanlagen geöffnet werden. Betriebsgebundene Anlagen als Nebenanlagen sind dennoch möglich, diese werden auch nicht als kritisch gesehen. Der Bau von Windkraftanlagen in GIB steht dem übergeordneten Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen deutlich entgegen, da sich wegen der notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Anlagen ein enormer Flächenverbrauch und eine deutliche Unternutzung der GIB ergeben wird. Daher sollten analog zu den ASB Windkraftanlagen in GIB ausgeschlossen werden.

- *(...) auch möglich, auf militärischen Konversionsflächen (...)*

Militärische Konversionsflächen sind keine Raumkategorie der Landes- und Regionalplanung, sondern ein Sachverhalt nach Aufgabe einer bestimmten Nutzung. Daher sollte bei der Betrachtung von militärischen Konversionsflächen darauf geschaut werden, wie der ursprüngliche Zustand der Fläche war bzw. welche zukünftige Nutzung angestrebt ist und dementsprechend eine Bewertung erfolgen.

Die Intention, die dahinter steht, nämlich bereits vorgeprägte Frei- und Siedlungsräume eher der Nutzung durch erneuerbare Energiegewinnung zu öffnen, wird auch erreicht, wenn man die Zielformulierungen im Übrigen ernst nimmt.



Auch wenn im Einzelfall die Formulierung hilfreich sein mag, so ist sie aufgrund des Systembruchs doch eher zu streichen.

- Im dritten Absatz werden Gebiete aufgezählt, in denen Windkraftnutzungen ausgeschlossen sind. Die Abgrenzung von Tabubereichen wird grundsätzlich unterstützt, allerdings findet die Tabuisierung von Waldbereichen keine Zustimmung. Es ist richtig, dass im Durchschnitt die Waldflächen in NRW nur ca. 25 % der Gesamtfläche betragen und daher einer besonderen Nutzungsrestriktion unterliegen. In den südwestfälischen Kommunen beträgt der Waldanteil jedoch bis zu 74 % des Gemeindegebiets. In diesen Gemeinden ist eine Nutzung von erneuerbaren Energien ohne Waldinanspruchnahme kaum möglich.

Daher wird angeregt, die Kategorie Waldbereiche in den zweiten Absatz zu verschieben und in den Erläuterungen auf bestehende Regelungen zu verweisen (Ziel 3.21 in Kapitel B.III.3 Wald des LEP 1995 sowie § 27 Abs. 2b LEPro NRW). Danach darf Wald für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf gegeben ist und die Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann.

Zu Grundsatz D.II.3.1 – 2:

Die Notwendigkeit des Repowering wird gesehen. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass die Möglichkeiten der Regionalplanung, dies voranzutreiben, nur sehr eingeschränkt sind. Die Regionalplanungsbehörde ist nur dann einzuschalten, wenn das Repowering eine FNP-Änderung und damit ein Verfahren nach § 34 LPlG notwendig macht.

Solarenergieanlagen:

In den Vorbemerkungen zu Solarenergieanlagen wird verdeutlicht, dass Anlagen an Gebäuden Freiflächensolarenergieanlagen vorzuziehen sind. Diese grundsätzliche Aussage wird unterstützt. Da es jedoch auch einen Bedarf an Solarenergieanlagen auf Freiflächen gibt, ist eine Steuerung auf landes- und regionalplanerischer Ebene notwendig. Wie bei den Windkraftanlagen beziehen sich die Regelungen auf raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit von Solarenergieanlagen auf Freiflächen wird regelmäßig bei einer Flächeninanspruchnahme ab 10 ha gesehen, kann aber auch hier im Einzelfall darunter liegen.

Zu Ziel D.II.3.2 – 1:

- Analog zu den Regelungen zur Windkraft ist der Aufzählung der Bedingungen ein „**insbesondere**“ voranzustellen, um weitere Ausschlusskriterien, die sich aus den Örtlichkeiten ergeben können, zuzulassen.



- Um sich die Systematik der Gebietskategorien der Regionalpläne auch weiterhin zu eigen zu machen, sollte der erste Spiegelstrich

„auf Brachflächen in Siedlungsbereichen“

in

„in Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung nur auf Brachflächen“

umformuliert werden. Die Öffnung von Brachflächen für Solarenergieanlagen wird generell als kritisch angesehen. Da jedoch die Gründe für diese Regelung, nämlich eher Brachflächen als unverbrauchte Flächen für die Energiegewinnung zu nutzen, nachvollzogen werden kann, wird die Regelung an dieser Stelle so akzeptiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Einzelfallprüfung in solchen Fällen ein noch höheres Gewicht beigemessen werden sollte.

- Die Nennung der militärischen Konversionsflächen wird analog zu den Ausführungen zur Windkraft gewertet.
- Dies gilt auch für die Tabuisierung der Waldbereiche. Auch wenn die Nutzung von Waldbereichen für die solare Energieerzeugung eher nicht in Frage kommt, sollte diese Kategorie aufgrund der Systematik ebenfalls in den zweiten Abschnitt verschoben werden. Insbesondere auch deshalb, weil in § 27 Abs. 2b LEPro NRW die Waldinanspruchnahme unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist (siehe oben) und diese gesetzliche Regelung in der Rechtshierarchie über dem LEP steht.

Zu Ziel D.II.3.2 - 2:

In diesem Ziel wird der Regionalplanung aufgetragen, Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen darzustellen. Dabei lässt diese Regelung allerdings mehrere Fragen offen:

- Ist dies als Planungsauftrag zu verstehen, Vorranggebiete für Solarenergie als Angebotsplanung auszuweisen oder lediglich bestehende und geplante Anlagen ab 10 ha darzustellen?
- Wenn eigene Vorranggebiete dargestellt werden und diese zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, ist zu klären, nach welchen Kriterien die Gebiete ausgewählt werden. Soll es eine (teilabschnittsweise) Gesamtbetrachtung und Darstellung geben oder muss jeder Kommune die Möglichkeit einer Vorrangzone eingeräumt werden? Müssen sich dann auch einzelne Anlagen, die kleiner als 10 ha sind, in der Konzentrationszone ansiedeln? Wie sieht dies aus, wenn die Vorranggebiete keine Eignungswirkung entfalten?



- Da für den Bau von Solarenergieanlagen ohnehin eine Bauleitplanung erforderlich ist und somit auch eine landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG, stellt sich die Frage, ob mit den im Ziel D.II.3.2 – 1 genannten Einschränkungen nicht genügend regionalplanerische Steuerungsmöglichkeiten gegeben sind.

Hinsichtlich dieser Fragestellungen bedarf das Ziel einer inhaltlichen Konkretisierung.

Biogasanlagen:

Die Regelungen zu Biogasanlagen gewinnen für den südwestfälischen Planungsraum zunehmend an Bedeutung. Da Biogasanlagen nur bis zu einer Leistung von 0,5 MW im Außenbereich privilegiert sind, werden auch hier die Regelungen zur landes- und regionalplanerischen Steuerung begrüßt.

Zu Ziel D.II.3.3:

Die Zuordnung der einzelnen Raumkategorien in die Zielhierarchie findet grundsätzliche Zustimmung. Die generelle Zulässigkeit von Biogasanlagen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung wird unterstützt, da die Anlagen aufgrund ihrer Emissionen und Betriebsabläufe ähnlich wie konventionelle Kraftwerke dorthin gehören. Zur Nennung der militärischen Konversionsflächen und der Tabuisierung der Waldbereiche gelten auch hier die Ausführungen zu den Windenergie- und Solaranlagen.

4. Anregungen der Abteilung Bergbau und Energie in NRW:

In dem Änderungsentwurf fehlen Aussagen zu Grubengas gänzlich. Grubengasanlagen sind in NRW mittlerweile jedoch umfangreich verbreitet und zeichnen sich in hohem Maße durch ihre Standortgebundenheit aus. Aus Sicht der Bergbehörde für das Land NRW werden daher folgende Anregungen gegeben:

Zur Begründung, 1.2 Planrechtfertigung, Abschnitt „Erneuerbare Energien“:

Nach dem ersten Absatz auf S. 4 sollte zum Grubengas Folgendes ergänzt werden:

„Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung von Grubengas, das wegen der damit verbundenen Verringerung von Treibhausgas-Emissionen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz den erneuerbaren Energien gleichgestellt ist.“

Zu Grundsatz D.II.1-2:

- In den Erläuterungen zu dem Grundsatz sollte auf S. 5 der letzte Satz des 1. Absatzes wie folgt ergänzt werden:



*„Neben den Kohlevorkommen gibt es in Nordrhein-Westfalen auch Vorkommen gasförmiger Kohlenwasserstoffe, **zu denen auch die Grubengasvorkommen des stillgelegten Steinkohlenbergbaus zählen.**“*

- Ebenfalls in den Erläuterungen auf S. 5 sollte im dritten Absatz der zweite Anstrich wie folgt ergänzt werden:

*„- Biomasse, Biogas, organische Abfälle, Deponie- und Klärgas **sowie Grubengas**“*

Zum Kapitel D.II.3 Erneuerbare Energien:

Im zweiten Absatz auf S. 10 sollte der erste Satz wie folgt geändert werden:

*“Für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gibt es in Nordrhein-Westfalen noch nicht ausgeschöpfte Potentiale z.B. bei Windkraft, Bioenergie, Geothermie, **Grubengas** und Solarenergie.“*

Zu Grundsatz D.II.3-1:

In den Erläuterungen sollte der letzte Absatz (erster Absatz auf S. 11) wie folgt geändert werden:

*„Wesentliche Kriterien für die Eignung des Standortes sind u.a. die natürlichen Gegebenheiten, wie z.B. Windhöufigkeit, Sonneneinstrahlung, Abstände zu empfindlichen Nutzungen und Einfügen in das Landschaftsbild. **Die Nutzungsmöglichkeiten von tiefer Erdwärme und von Grubengas sind in starkem Maße von der Geologie der Lagerstätte abhängig und damit ortsgebunden.**“*

Mit freundlichen Grüßen



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Datum: . Juni 2010
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Iris Dietz
iris.dietz@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3346
Fax: 02931/82-

Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung –

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG n. F. (§ 14 Abs. 2 LPIG a. F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – nimmt die Bezirksregierung Arnsberg wie folgt Stellung.

1. Vorbemerkung

Grundlage für die Stellungnahme sind die Diskussion im Regionalrat am 25. März 2010 und die Ergebnisse einer behördeninternen Meinungsbildung. In der Stellungnahme finden sich daher verschiedene Sichtweisen auf die Regelungen der 1. Änderung des LEP – Energieversorgung – wieder:

- Der Regierungsbezirk Arnsberg hat eine heterogene Energieversorgungsstruktur: im nördlichen Bereich entlang der Lippe befinden sich viele Großkraftwerke, am Haarstrang (Kreis Soest) hingegen dominiert die Windenergie. Die Sicherung der Kraftwerksstandorte und generell die Standortplanung von Kraftwerken ist für die Bezirksregierung in ihrem gesamten Aufgabenspektrum also durchaus ein Thema.
- Als Regionalplanungsbehörde ist sie – und mit ihr der Regionalrat – aber nur für die fünf südwestfälischen Kreise (Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis, Kreise Soest, Olpe und Siegen-Wittgenstein) zuständig. In diesem, im Weiteren „Planungsraum Südwestfalen“ genannten Bereich gibt es nur einen im LEP gesicherten Standort für ein Großkraftwerk über 300 MW

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Leistung, nämlich in Werdohl-Elverlingsen. Die Potentiale liegen für diesen Raum eher im Bereich der erneuerbaren Energien und der dezentralen und idealerweise auch kommunalen Energieerzeugung und -versorgung, so dass das Augenmerk verstärkt auf den Regelungen zu den erneuerbaren Energien liegt.

- Schließlich ist die Bezirksregierung Arnsberg mit ihrer Abteilung 6 für Bergbau und Energie in ganz Nordrhein-Westfalen zuständig, so dass sich hier als dritte Sichtweise auch die landesweite Perspektive wiederfindet.

Die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen beziehen sich auf die konkreten Regelungen zu den Kraftwerksstandorten und den Erneuerbaren Energien.

2. Kraftwerksstandorte

Die Ziele und Grundsätze zu den Kraftwerksstandorten werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung, dass Kraftwerke in allen GIB möglich sind, soweit die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unterstützt die klimapolitischen Forderungen nach einer dezentralen Energieerzeugung durch Gaskraftwerke, Blockheizkraftwerke etc. Dies kommt der ländlichen Siedlungsstruktur im Planungsraum Südwestfalen entgegen und wird daher begrüßt.

3. Erneuerbare Energien

Da für den Regierungsbezirk Arnsberg und insbesondere für den Planungsraum Südwestfalen die Potentiale der zukünftigen Energieerzeugung vor allem in dem Bereich der erneuerbaren Energien gesehen werden, wird diesen Zielen besondere Bedeutung zugemessen.

Auch wenn aufgrund ihrer geringen Raumbedeutsamkeit die Wasserkraft nicht Gegenstand des LEP-Änderungsentwurfes ist, wird ihre Bedeutung für den südwestfälischen Raum sehr wohl gesehen. Daher hat die Bezirksregierung in Abstimmung mit dem Regionalrat Arnsberg eine Machbarkeitsstudie „Potentiale erneuerbarer Energien im Regierungsbezirks Arnsberg“ in Auftrag gegeben. Hieraus könnten sich dann durchaus Planungserfordernisse für den Bereich Wasserkraft ergeben.

Die Formulierung von Vorgaben zur planerischen Steuerung wird begrüßt, da die genannten Anlagen häufig zu Raumnutzungskonflikten führen. Auch die grundsätzliche Unterteilung in Raumkategorien, in denen die Anlagen entweder in der Regel möglich sind, in denen sie Einschränkungen unterliegen oder in denen sie ausgeschlossen sind, wird unterstützt.

Im Detail gibt es jedoch einige Punkte, die kritisch gesehen werden.



Windkraftanlagen:

Zu Ziel D.II.3.1 – 1:

- Der Einschub im ersten Satz,

(...) Windkraftanlagen – sofern es sich bei diesen nicht um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt (...),

ist eine Erläuterung, auf welche Art von Windenergieanlagen sich die Regelung des LEP bezieht. Da dies auch für den zweiten und dritten Absatz des Ziels gelten muss, kann der Einschub in die Erläuterungen verschoben werden und zum Ausdruck bringen, dass sich das gesamte Ziel nur auf raumbedeutsame Windkraftanlagen bezieht. Solche Anlagen sind eben nicht räumlich und funktional untergeordnet. Ab wann eine Windkraftanlage als raumbedeutsam gilt, wird in der Rechtsprechung verschieden definiert. Während die Häufung von Windkraftanlagen und insbesondere Windparks stets als raumbedeutsam gilt, bedarf eine einzelne Anlage der genaueren Betrachtung. Nach vorherrschender Rechtsauffassung ist ab einer Anlagenhöhe von 100 m von der Raumbedeutsamkeit auszugehen, im Einzelfall kann sie auch darunter liegen. Da sich Regelungen auf der Ebene des LEP jedoch ohnehin nur auf raumbedeutsame Anlagen beziehen können, kann der Einschub auch komplett entfallen.

- Im zweiten Absatz werden die Raumkategorien aufgezählt, in denen Windenergieanlagen möglich sind, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Da diese Voraussetzungen nicht abschließend formuliert sein sollten, ist der 2. Halbsatz wie folgt zu ändern:

*(...) vereinbar sind und **insbesondere** das Landschaftsbild (...)*

Des Weiteren wird die Auswahl der Raumkategorien in folgenden Punkten in Frage gestellt:

- *(...) auch möglich, in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (...)*

Aufgrund der knappen Gewerbebebietsreserven im Planungsgebiet der Bezirksregierung Arnsberg sollten die GIB nicht für Windkraftanlagen geöffnet werden. Betriebsgebundene Anlagen als Nebenanlagen sind dennoch möglich, diese werden auch nicht als kritisch gesehen. Der Bau von Windkraftanlagen in GIB steht dem übergeordneten Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen deutlich entgegen, da sich wegen der notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Anlagen ein enormer Flächenverbrauch und eine deutliche Unternutzung der GIB ergeben



wird. Daher sollten analog zu den ASB Windkraftanlagen in GIB ausgeschlossen werden.

- (...) auch möglich, auf militärischen Konversionsflächen (...)

Militärische Konversionsflächen sind keine Raumkategorie der Landes- und Regionalplanung, sondern ein Sachverhalt nach Aufgabe einer bestimmten Nutzung. Daher sollte bei der Betrachtung von militärischen Konversionsflächen darauf geschaut werden, wie der ursprüngliche Zustand der Fläche war bzw. welche zukünftige Nutzung angestrebt ist und dementsprechend eine Bewertung erfolgen.

Die Intention, die dahinter steht, nämlich bereits vorgeprägte Frei- und Siedlungsräume eher der Nutzung durch erneuerbare Energiegewinnung zu öffnen, wird auch erreicht, wenn man die Zielformulierungen im Übrigen ernst nimmt.

Auch wenn im Einzelfall die Formulierung hilfreich sein mag, so ist sie aufgrund des Systembruchs doch eher zu streichen.

- Im dritten Absatz werden Gebiete aufgezählt, in denen Windkraftnutzungen ausgeschlossen sind. Die Abgrenzung von Tabubereichen wird grundsätzlich unterstützt, allerdings findet die Tabuisierung von Waldbereichen keine Zustimmung. Es ist richtig, dass im Durchschnitt die Waldflächen in NRW nur ca. 25 % der Gesamtfläche betragen und daher einer besonderen Nutzungsrestriktion unterliegen. In den südwestfälischen Kommunen beträgt der Waldanteil jedoch bis zu 74 % des Gemeindegebiets. In diesen Gemeinden ist eine Nutzung von erneuerbaren Energien ohne Waldinanspruchnahme kaum möglich.

Daher wird gefordert, die Kategorie Waldbereiche in den zweiten Absatz zu verschieben und in den Erläuterungen auf bestehende Regelungen zu verweisen (Ziel 3.21 in Kapitel B.III.3 Wald des LEP 1995 sowie § 27 Abs. 2b LEPro NRW). Danach darf Wald für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf gegeben ist und die Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann.

Zu Grundsatz D.II.3.1 – 2:

Die Notwendigkeit des Repowering wird gesehen. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass die Möglichkeiten der Regionalplanung, dies voranzutreiben, nur sehr eingeschränkt sind. Die Regionalplanungsbehörde ist nur dann einzuschalten, wenn das Repowering eine FNP-Änderung und damit ein Verfahren nach § 34 LPIG notwendig macht.



Solarenergieanlagen:

In den Vorbemerkungen zu Solarenergieanlagen wird verdeutlicht, dass Anlagen an Gebäuden Freiflächensolarenergieanlagen vorzuziehen sind. Diese grundsätzliche Aussage wird unterstützt. Da es jedoch auch einen Bedarf an Solarenergieanlagen auf Freiflächen gibt, ist eine Steuerung auf landes- und regionalplanerischer Ebene notwendig. Wie bei den Windkraftanlagen beziehen sich die Regelungen auf raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit von Solarenergieanlagen auf Freiflächen wird regelmäßig bei einer Flächeninanspruchnahme ab 10 ha gesehen, kann aber auch hier im Einzelfall darunter liegen.

Zu Ziel D.II.3.2 – 1:

- Analog zu den Regelungen zur Windkraft ist der Aufzählung der Bedingungen ein „**insbesondere**“ voranzustellen, um weitere Ausschlusskriterien, die sich aus den Örtlichkeiten ergeben können, zuzulassen.
- Um sich die Systematik der Gebietskategorien der Regionalpläne auch weiterhin zu eigen zu machen, sollte der erste Spiegelstrich

„auf Brachflächen in Siedlungsbereichen“

in

„in Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung nur auf Brachflächen“

umformuliert werden. Die Öffnung von Brachflächen für Solarenergieanlagen wird generell als kritisch angesehen. Da jedoch die Gründe für diese Regelung, nämlich eher Brachflächen als unverbrauchte Flächen für die Energiegewinnung zu nutzen, nachvollzogen werden kann, wird die Regelung an dieser Stelle so akzeptiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Einzelfallprüfung in solchen Fällen ein noch höheres Gewicht beigemessen werden sollte.

- Die Nennung der militärischen Konversionsflächen wird analog zu den Ausführungen zur Windkraft gewertet.
- Dies gilt auch für die Tabuisierung der Waldbereiche. Auch wenn die Nutzung von Waldbereichen für die solare Energieerzeugung eher nicht in Frage kommt, sollte diese Kategorie aufgrund der Systematik ebenfalls in den zweiten Abschnitt verschoben werden. Insbesondere auch deshalb, weil in § 27 Abs. 2b LEPro NRW die Waldinanspruchnahme unter be-



stimmten Voraussetzungen erlaubt ist (siehe oben) und diese gesetzliche Regelung in der Rechtshierarchie über dem LEP steht.

Zu Ziel D.II.3.2 - 2:

In diesem Ziel wird der Regionalplanung aufgetragen, Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen darzustellen. Dabei lässt diese Regelung allerdings mehrere Fragen offen:

- Ist dies als Planungsauftrag zu verstehen, Vorranggebiete für Solarenergie als Angebotsplanung auszuweisen oder lediglich bestehende und geplante Anlagen ab 10 ha darzustellen?
- Wenn eigene Vorranggebiete dargestellt werden und diese zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, ist zu klären, nach welchen Kriterien die Gebiete ausgewählt werden. Soll es eine (teilabschnittsweise) Gesamtbetrachtung und Darstellung geben oder muss jeder Kommune die Möglichkeit einer Vorrangzone eingeräumt werden? Müssen sich dann auch einzelne Anlagen, die kleiner als 10 ha sind, in der Konzentrationszone ansiedeln? Wie sieht dies aus, wenn die Vorranggebiete keine Eignungswirkung entfalten?
- Da für den Bau von Solarenergieanlagen ohnehin eine Bauleitplanung erforderlich ist und somit auch eine landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG, stellt sich die Frage, ob mit den im Ziel D.II.3.2 – 1 genannten Einschränkungen nicht genügend regionalplanerische Steuerungsmöglichkeiten gegeben sind.

Hinsichtlich dieser Fragestellungen bedarf das Ziel einer inhaltlichen Konkretisierung.

Biogasanlagen:

Die Regelungen zu Biogasanlagen gewinnen für den südwestfälischen Planungsraum zunehmend an Bedeutung. Da Biogasanlagen nur bis zu einer Leistung von 0,5 MW im Außenbereich privilegiert sind, werden auch hier die Regelungen zur landes- und regionalplanerischen Steuerung begrüßt.

Zu Ziel D.II.3.3:

Die Zuordnung der einzelnen Raumkategorien in die Zielhierarchie findet grundsätzliche Zustimmung. Die generelle Zulässigkeit von Biogasanlagen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung wird unterstützt, da die Anlagen aufgrund ihrer Emissionen und Betriebsabläufe ähnlich wie konventionelle Kraftwerke dorthin gehören. Zur Nennung der militärischen Konversionsflächen und der Tabuisierung der Waldbereiche gelten auch hier die Ausführungen zu den Windenergie- und Solaranlagen.



4. Anregungen der Abteilung Bergbau und Energie in NRW:

In dem Änderungsentwurf fehlen Aussagen zu Grubengas gänzlich. Grubengasanlagen sind in NRW mittlerweile jedoch umfangreich verbreitet und zeichnen sich in hohem Maße durch ihre Standortgebundenheit aus. Aus Sicht der Bergbehörde für das Land NRW werden daher folgende Anregungen gegeben:

Zur Begründung, 1.2 Planrechtfertigung, Abschnitt „Erneuerbare Energien“:

Nach dem ersten Absatz auf S. 4 sollte zum Grubengas Folgendes ergänzt werden:

„Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung von Grubengas, das wegen der damit verbundenen Verringerung von Treibhausgas-Emissionen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz den erneuerbaren Energien gleichgestellt ist.“

Zu Grundsatz D.II.1-2:

- In den Erläuterungen zu dem Grundsatz sollte auf S. 5 der letzte Satz des 1. Absatzes wie folgt ergänzt werden:

„Neben den Kohlevorkommen gibt es in Nordrhein-Westfalen auch Vorkommen gasförmiger Kohlenwasserstoffe, zu denen auch die Grubengasvorkommen des stillgelegten Steinkohlenbergbaus zählen.“

- Ebenfalls in den Erläuterungen auf S. 5 sollte im dritten Absatz der zweite Anstrich wie folgt ergänzt werden:

„- Biomasse, Biogas, organische Abfälle, Deponie- und Klärgas sowie Grubengas“

Zum Kapitel D.II.3 Erneuerbare Energien:

Im zweiten Absatz auf S. 10 sollte der erste Satz wie folgt geändert werden:

“Für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gibt es in Nordrhein-Westfalen noch nicht ausgeschöpfte Potentiale z.B. bei Windkraft, Bioenergie, Geothermie, Grubengas und Solarenergie.“

Zu Grundsatz D.II.3-1:

In den Erläuterungen sollte der letzte Absatz (erster Absatz auf S. 11) wie folgt geändert werden:

„Wesentliche Kriterien für die Eignung des Standortes sind u.a. die natürlichen Gegebenheiten, wie z.B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Ab-



stände zu empfindlichen Nutzungen und Einfügen in das Landschaftsbild.
**Die Nutzungsmöglichkeiten von tiefer Erdwärme und von Grubengas
sind in starkem Maße von der Geologie der Lagerstätte abhängig und
damit ortsgebunden.“**

Seite 8 von 8

Mit freundlichen Grüßen